

Ausfertigung

SOZIALGERICHT ROSTOCK

Aktenzeichen:
S 13 AS 845/14

Verkündet am: 22.06.2017

gez. , Justizfachange-
stellte als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle



EINGEGANGEN
31. Juli 2017
Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

R -W -Straße , 18 Rostock

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel
- 242-14-sg-k-01 -

- Klägerin -

gegen

Jobcenter Rostock vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrich-Engels-Platz 5 - 8, 18055 Rostock
- 03202BG -K /15 -

- Beklagter -

hat die 13. Kammer des Sozialgerichts Rostock auf die mündliche Verhandlung vom 22.06.2017 durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht und die ehrenamtlichen Richter Frau und Frau

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 26.08.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.09.2014 verurteilt, der Klägerin für den Leistungszeitraum September 2014 bis Februar 2015 Kosten der Unterkunft in tatsächlich anfallender Höhe zu gewähren sowie unter Abänderung des Änderungsbescheides vom 04.06.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.06.2015, der Klägerin für den Leistungszeitraum März bis August 2015 Kosten der Unterkunft in tatsächlich anfallender Höhe zu gewähren.

Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Höhe der zu gewährenden Unterkunftskosten (KdU) in den Leistungszeiträumen September 2014 bis August 2015.

Die am 1952 geborene Klägerin bezog seit März 2011 Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) von dem Beklagten.

Nach ihrer Einlassung verzog sie von Hamburg nach Rostock. Zum 01.12.2010 mietete sie eine 29,60 qm große 1-Raumwohnung, K W , G K , bei der Hansemesse an, für die eine Kaltmiete von 170 EUR, 75 EUR Betriebskosten, 50 EUR Heizkostenvorauszahlung und damit eine Gesamtmiete von monatlich 295 EUR zu entrichten war.

Aufgrund psychosomatischer Beschwerden absolvierte die Klägerin, bei der Diagnose, F32.1: mittelgradige depressive Episode, rezidivierend, eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme Mitte 2011 bis zum 16.08.2011. Arbeitsunfähigkeit bestand fort bis zum 05.09.2011. Bis Januar 2012 erhielt die Klägerin Krankengeld.

Mit Bescheid vom 24.08.2011 bewilligte der Beklagte Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II für den Leistungszeitraum 9/11 bis 2/12 in Höhe von 53,30 EUR.

Zum 28.02.2012 teilte die Klägerin mit, bei der Firma V ab dem 10.01.2012 eine monatliche Vollzeitbeschäftigung mit einem Bruttolohn von ca 1.400 EUR monatlich aufgenommen zu haben.

Unter dem 27.03.2012 gab die Klägerin durch Veränderungsmitteilung ihren Umzug zum 01.03.2012 in die R W Str. 18 Rostock- Warnemünde, bekannt.

Ausweislich des am 14.12.2011 unterschriebenen Mietvertrages, hatte die Klägerin bei der W Rostock zum 01.03.2012 eine 38,26 qm große 2-Raumwohnung angemietet. Für diese war eine Kaltmiete von 265 EUR, Betriebskosten von zunächst 80 EUR sowie eine Heizkostenvorauszahlung von 60 EUR und damit eine Warmmiete von monatlich 405 EUR zu entrichten. Aufgrund des geringen Verbrauchs sanken die Vorauszahlungen kontinuierlich. Wegen der Einzelheiten wird auf die Betriebskostenabrechnung Blatt 197, 558 und 670 verwiesen. Seit Juni 2014 hatte die Klägerin noch 337,27 EUR monatliche Miete zu entrichten.

Ausweislich des Lohnnachweises für den Monat Februar 2012 sollte die Klägerin seitens der Firma V einen Lohn von 1.097,45 EUR, auszuzahlen am 15. des laufenden Monats, erhalten.

Ausweislich der vorgelegten Kontoauszüge erhielt die Klägerin am 30.1.2012 792,18 EUR Lohn seitens der Firma V . Am 13.1.2012 wurden 715,18 Euro Krankengeld ausgezahlt. Am 15.2.2012 flossen 1.026,71 EUR Lohn seitens der Firma V zu sowie weitere 70,74 EUR am 15.3.2012. Ende Februar 2012 wurde das Arbeitsverhältnis beendet.

Zum 01.03.2012 wurde die Klägerin bei der Firma T eingestellt und sollte einen monatlichen Bruttolohn von 1.183,20 EUR erhalten. Aus diesem Arbeitsverhältnis flossen ihr am 12.04.2012 922,09 EUR Lohn zu.

Unter dem 21.03.2012 kündigte die Firma T das Arbeitsverhältnis in der Probezeit zum 06.04.2012. Ab dem 24.03.2012 wurde die Klägerin von ihrer Tätigkeit freigestellt.

Der Beklagte berechnete den Leistungsanspruch der Klägerin aufgrund der geflossenen Krankengeldzahlungen nach Beendigung der Reha-Maßnahme neu. Im September und Oktober 2011 errechnete sich ein geringerer Leistungsanspruch und für November 2011 kein Leistungsanspruch. Für September 2011, Oktober 2011 wurden die gewährten Leistungen mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 15.08.2012 teilweise, für November 2011 ganz zurückgefordert.

Auf den Weiterbewilligungsantrag vom 30.03.2012 gewährte der Beklagte ab März 2012 Leistungen lediglich noch unter Berücksichtigung der bisherigen KdU von monatlich 295 EUR.

Die im Folgenden eingelegten Widersprüche und Klagen der Klägerin, (teilweise) wegen der Deckelung der KdU, erledigten sich nach Rücknahme der Rechtsmittel.

Nachdem der Klägerin mit Bescheid vom 26.08.2014 für den Leistungszeitraum 9/14 bis 2/15 nach Senkung der Heizkostenvorauszahlung lediglich noch KdU in Höhe von monatlich 267 EUR gewährt wurden, wandte sie sich gegen diesen Bescheid mit Widerspruch am 09.09.2014. Zur Begründung trug sie vor, es könne nicht sein, dass die KdU noch weiter gekürzt würden. Sie müsse monatlich 410 EUR Miete zahlen, habe aber bislang nur 295 EUR erhalten, weil sie einen Fehler beim Umzug gemacht habe. Nunmehr würden nur noch 22 EUR für die Heizkosten gezahlt, statt wie bisher 50 EUR.

Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22.09.2014 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er aus, die Klägerin sei ohne Zusicherung umgezogen, Es könne deshalb nur die Bruttokaltmiete für die alte Wohnung von 245 EUR berücksichtigt werden. Heizkosten fielen seit Juni 2014 nur noch in Höhe von 22 EUR an.

Mit ihrer am 27.10.2014 erhobenen Klage (S 13 AS 845/14) macht die Klägerin geltend, sie habe die Wohnung angemietet, als klar war, sie werde die Stelle bei V bekommen. Sie habe zuvor eine Schulung bei V absolvieren müssen. Nur mit Blick auf das Ausscheiden aus dem Leistungsbezug habe sie die Wohnung angemietet.

Im Klageverfahren reicht die Klägerin eine ärztliche Stellungnahme ihrer behandelnden Fachärztin, Dr. med. G vom 21.12.2015 ein. Diese führt aus, der Umzug von der 1-Raum in eine 2-Raumwohnung sei notwendig gewesen um die Lebensqualität der Klägerin anzuheben. Durch den Umzug könne die Klägerin ihre krankheitsbedingten Einschränkungen einigermaßen kompensieren und noch erwerbsfähig bleiben. Ohne diese Lebenssituation bestehe hohe Rezidivgefahr für die Zunahme der psychischen Symptomatik und noch höherer Leidensdruck. Sie benötige auch tägliche Bewegungstherapie und müsse mit dem Hund gehen. In einer 1-Raum-Wohnung könne sie jedoch keinen Hund halten

Mit Bescheid vom 17.2.2015 gewährte der Beklagte für den Leistungszeitraum 3/15 bis 8/15 weiterhin nur 267 EUR KdU.

Hiergegen wandte sich die Klägerin mit Widerspruch am 20.3.2015. Sie führte aus, sie sei wegen der Beschäftigungsaufnahme davon ausgegangen, ab Januar 2012 nicht mehr hilfebedürftig zu sein. Das Einkommen von 1.404,64 € sei bedarfsdeckend gewesen, das Arbeitsverhältnis bis zum 8.1.2013 befristet. Zudem habe es sich bei der vorherigen Wohnung um eine sehr kleine 1-Raumwohnung gehandelt. Sie habe dort unter Panik- und Platzangstattacken gelitten. Die Wohnung habe sie auch nur erhalten, weil sie eine Vollzeitstelle gehabt habe. Die 38 qm Wohnung sei auch angemessen. Schließlich habe im Januar 2012 auch keine Hilfebedürftigkeit mehr vorgelegen.

Mit Änderungsbescheid vom 04.06.2015 erfolgte eine Teilabhilfe des Beklagten für den Zeitraum 3 - 8/15 auf Gewährung der bisherigen KdU in Höhe von monatlich 295 EUR.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.06.2015 wies der Beklagte den Widerspruch, über das Teilerkenntnis hinaus, als unbegründet zurück. Die bisherigen KdU seien in voller Höhe zu gewähren. Ein darüberhinausgehender Anspruch bestehe nicht, da die Klägerin im laufenden Leistungsbezug ohne Zusicherung umgezogen und der Umzug nicht erforderlich gewesen sei.

Hiergegen erhob die Klägerin am 07.07.2015 Klage (S 13 AS 503/15) und wiederholt im Wesentlichen den Vortrag ihrer Widerspruchsbegründung. Ergänzend wird bezweifelt, dass der Beklagte über ein „schlüssiges Konzept“ hinsichtlich seiner KdU-Richtlinie verfügt.

Der Beklagte gab unter dem 08.06.2015 ein Teilanerkenntnis auf Gewährung von KdU in Höhe von 295 EUR für den streitigen Zeitraum 9/14 bis 2/15 ab.

Das Gericht hat die Klageverfahren mit Beschluss vom 22.06.2017 im Rahmen des durchgeführten Termins zur mündlichen Verhandlung verbunden.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 26.08.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.09.2014 zu verurteilen, der Klägerin für den Leistungszeitraum September 2014 bis Februar 2015 Kosten der Unterkunft in tatsächlich anfallender Höhe zu gewähren sowie den Beklagten unter Abänderung des Änderungsbescheides vom 04.06.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.06.2015 zu verurteilen, der Klägerin für den Leistungszeitraum März 2015 bis August 2015 Kosten der Unterkunft in tatsächlich anfallender Höhe zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich der Beklagte auf den Umzug ohne Zusicherung und die fehlende Erforderlichkeit des Umzuges. Zudem habe sich die Klägerin (zumindest) bei Abschluss des Mietvertrages im Dezember 2011 und zum Zeitpunkt des Umzuges im März 2012 im Leistungsbezug befunden. Im Januar 2012 sei die Hilfebedürftigkeit lediglich entfallen, weil Krankengeld und Lohnzahlung aufeinandertrafen. Eine Überwindung von Hilfebedürftigkeit aus eigener Kraft, die eine Zäsur bewirke, könne hierin nicht gesehen werden. Zudem deute der vorliegende Verbrauch von Wasser und Strom darauf hin, dass sich die Klägerin in der Wohnung nur sporadisch und gelegentlich aufgehalten habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den in der mündlichen Verhandlung erörterten Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen, die auch Gegenstand der gerichtlichen Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die angegriffenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat Anspruch auf Gewährung weiterer KdU bis zur Höhe der monatlich tatsächlich angefallenen Aufwendungen.

Gemäß § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die ab Juni 2014 fällige Gesamtmiete der Klägerin von insgesamt 337,27 EUR liegt – was zwischen den Beteiligten unstreitig ist – innerhalb der Angemessenheitsgrenze nach der Richtlinie der Stadt Rostock vom 319,50 EUR bruttokalt (bis 12/2014) bzw. ab 01/2015 333 EUR bruttokalt, zuzüglich angemessener Heizkosten von 69,95 EUR (Fernwärme) und damit insgesamt maximal 389,45 EUR bzw. 402,95 EUR.

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt (§ 22 Abs 1 Satz 2 SGB II). Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (Satz 4).

Eine Deckelung der KdU scheitert nach dem Umzug ohne Zusicherung nicht bereits daran, dass die Richtlinie des Beklagten keine zutreffend ermittelten Angemessenheitsgrenzen enthält.

Nach aktueller Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG v. 29.04.2015 - B 14 AS 6/14 R – zit. juris) ist eine Deckelung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach einem nicht erforderlichen Umzug auf die bis dahin zu tragenden angemessenen Aufwendungen nur

zulässig, wenn zutreffend ermittelte Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunft- und Heizkosten bestehen. Soweit der kommunale Träger solche Werte nicht vorgegeben hat, sei es für die Kaltmiete oder die kalten Nebenkosten oder die Heizkosten, sind die Voraussetzungen für einen solchen „Deckel“ nicht gegeben. In diesem Fall kann lediglich eine Prüfung der Unangemessenheit im Einzelfall nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II stattfinden. Soweit es solche Angemessenheitsgrenzen gibt, kann ihnen auch die Reichweite des „Deckels“ entnommen werden sowie seine Anpassung an eine Änderung der Verhältnisse (Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 22, Rn. 179.1 mwN).

Die Richtlinie des Beklagten beruht auf einem schlüssigen Konzept. Den Angemessenheitsgrenzen liegen die Daten des qualifizierten Mietspiegels der Stadt Rostock zugrunde. Diese sind hinreichend valide und bilden den örtlichen Wohnungsmarkt realistisch ab. Liegt ein qualifizierter Mietspiegel, der in einem wissenschaftlich gesicherten Verfahren aufgestellt wurde, der Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises für die Kaltmiete zugrunde, kann davon ausgegangen werden, dass es in ausreichendem Maße Wohnungen zu diesem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis im örtlichen Vergleichsraum gibt (BSG, Urteil vom 13.04.2011 – B 14 AS 106/10 -). Anhaltspunkte dafür, dass das der KdU-RL-HRO zugrundeliegende Konzept zur Bestimmung der angemessenen Kosten nicht den vom Bundessozialgericht aufgestellten Anforderungen entspricht (vgl. grundlegend: BSG, Urteil vom 20. 08.2009 – B 14 AS 65/08 R – ; bei Vorliegen eines qualifizierten Mietspiegels: BSG, Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 65/09 R -; BSG, Urteil vom 10.09. 2013 – B 4 AS 77/12 R – Juris) vermag die Kammer nicht zu erkennen (ebenso zur KdU-RL-HRO der 10. Senat des LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 09.12.2011 – L 10 AS 411/11 B PKH sowie LSG M-V, Beschluss vom 11.12.2014 – L 8 AS 176/14 B PKH –, Rn. 13, juris)

Hinsichtlich der in der Bruttokaltmiete enthaltenen kalten Betriebskosten von 1,50 EUR bestehen ebenfalls keine rechtlichen Bedenken.

Denn neben der Nettokaltmiete sind auch die angemessenen – kalten - Betriebskosten iS des § 556 BGB - mit Ausnahme der Heizkosten - abstrakt zu bestimmen und als Faktor in das Produkt mit einzubeziehen (BSG, Urteil vom 19.10. 2010 – B 14 AS 50/10 R –, Rn. 33, juris). Auch insoweit ist es zulässig, zur Erstellung eines Konzepts auf bereits vorliegende Daten aus Betriebskostenübersichten zurückzugreifen, im Ausgangspunkt aller-

dings auf örtliche Übersichten und insoweit auf die sich daraus ergebenden Durchschnittswerte. Denn insbesondere bei Ver- und Entsorgungsdienstleistungen ergeben sich gegebenenfalls regional deutliche Unterschiede, auf die Rücksicht genommen werden muss. Eine weitergehende Gewichtung scheint dagegen nicht notwendig, da nicht erkennbar ist, welche zuverlässigen (weitergehenden) Aussagen sich hieraus ableiten lassen sollten. Neben den (nichtamtlichen) Übersichten in Mietspiegeln kommen auch Übersichten der örtlichen Interessenverbände in Betracht, die an der Anerkennung des Mietspiegels beteiligt waren werden (BSG, Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R –, Rn. 34). Soweit die örtlich erfassten Werte nicht aktuell sind, liegt es nahe, vom Träger der Grundsicherung entsprechende Rückfragen bei den örtlichen Interessenverbänden durchführen zu lassen bzw die Werte an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen. Nur wenn sich konkret Anhaltspunkte dafür ergeben, dass vom Deutschen Mieterbund für das gesamte Bundesgebiet aufgestellte Übersichten gerade das örtliche Niveau besser abbilden, kann auf diese zurückgegriffen werden (BSG, Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R –, Rn. 34).

Der Betriebskostenspiegel 2013 für Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Mieterbundes, Mieterverein Rostock e.V. - welcher auch an der Erstellung des qualifizierten Mietspiegels der Stadt Rostock beteiligt ist - weist ebensolche Betriebskosten (einschließlich Aufzug und Kabelfernsehen) in Höhe von durchschnittlich 1,49 EUR aus. Für das Abrechnungsjahr 2014 wurden – ohne dass eine aktuelle Erhebung vorliegt – geringere Betriebskosten prognostiziert, da die Kosten für Wasser und Abwasser leicht gesunken sind und die Kosten für Müllbeseitigung nur leicht gestiegen.

Nach dem bundesweiten Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes (Datenerfassung 2014/15) lagen die durchschnittlichen Betriebskosten, einschließlich der Kosten für Kabelfernsehen und Aufzug, ohne Heiz- und Warmwasseraufbereitungskosten bei 1,53 EUR.

Hiernach liegt der Bemessungswert von 1,50 EUR je Quadratmeter sowohl im Rahmen des bundesweiten als auch des örtlichen Durchschnitts. Besonderheiten bei den örtlichen Ver- und Entsorgungsdienstleistungen ergeben sich regional nicht. Anhaltspunkte für weitere Umstände die eine Anpassung der Werte notwendig erscheinen lassen, liegen nicht vor und sind auch seitens der örtlichen Interessenverbände nicht veröffentlicht worden.

Hiernach wäre grundsätzlich eine Deckelung der KdU nach einem nicht erforderlichen Umzug ohne Zusicherung möglich.

Der Umzug der Klägerin ist jedoch im vorliegenden Einzelfall als erforderlich anzusehen. Die Klägerin hatte plausible, nachvollziehbare Gründe für den Einzug in den ebenfalls angemessenen Wohnraum.

Angestellt wird ein so genannter „Mehrkostenvergleich“ und die erhöhten Kosten werden nur dann als angemessen übernommen, wenn für den Umzug plausible, nachvollziehbare Gründe vorlagen, von denen sich auch ein Nichtleistungsempfänger hätte leiten lassen können, oder wenn nur eine verhältnismäßig geringe Erhöhung der Kosten verursacht wurde. Der Wohnungswechsel muss in erster Linie erforderlich gewesen sein, z.B. zur Eingliederung in Arbeit, aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen. Dabei ist das Recht des Hilfebedürftigen auf einen sozialtypischen Wohnraum zu berücksichtigen. Mit dem Regelungszweck des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht zu vereinbaren und eine unverhältnismäßige Beschränkung des durch Art. 11 Abs. 1 GG gewährleisteten Grundrechts auf Freizügigkeit würde es bedeuten, wenn der Hilfebedürftige gezwungen wäre, eine von ihm zuvor - möglicherweise aus Not nur vorübergehend - gewählte nicht vollwertige Unterkunft weiter zu bewohnen. Die Regelung findet auch nur Anwendung, wenn vor dem Umzug Wohnraum zu typischen Bedingungen bewohnt wurde (Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 22, Rn. 175 mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Das BSG – dem die Kammer folgt - flexibilisiert die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II, in dem es einen Umzug auch dann für erforderlich erachtet, wenn dieser zwar nicht zwingend notwendig ist, aber aus sonstigen Gründen erforderlich erscheint, und hierbei objektiv bestehende sachliche Gründe im Rahmen des Angemessenen zu beachten sind. Besteht für einen Umzug in eine besser erreichbare Wohnung ein plausibler und sachlich nachvollziehbarer Grund, ist zu prüfen, ob sich die Kosten gerade der von dem Hilfebedürftigen gewählten neuen Wohnung in Ansehung der Erforderlichkeit des Umzugs als angemessen darstellen (Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 22, Rn. 176, mwN).

Diese Vorgaben erfüllt die Klägerin.

Die Klägerin hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, dass sie den auffallend kleinen Wohnraum (29,60 qm) zunächst lediglich als Übergangslösung angemietet hat, da ihre Mutter in Rostock dringend Hilfe benötigt habe. Zudem hat die Klägerin durch Vorlage der ärztlichen Erklärung nachgewiesen, dass der Auszug aufgrund der Beengtheit der Wohnverhältnisse auch aus gesundheitlichen Gründen und zur Aufrechterhaltung ihrer Erwerbsfähigkeit erfolgt ist. Für die Kammer ist es plausibel und nachvollziehbar, dass die Klägerin nach erfolgreichem Absolvieren der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme und mit Blick auf die Beendigung ihrer Arbeitsunfähigkeit und Aufnahme einer bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit, den für das Alter der Klägerin sozial-untypisch kleinen und beengten Wohnraum (mehr als 15 qm unter der Angemessenheitsgrenze von 45 qm) verlassen wollte und ihre Lebensumstände verändern bzw. verbessern. Sie war nicht gehalten die Unterdeckung des angemessenen Wohnraums von mehr als 15 qm dauerhaft hinzunehmen, da dies zur Überzeugung der Kammer im Falle der Klägerin in Zusammenschau mit den nachgewiesenen gesundheitlichen Problemen eine unverhältnismäßige Beschränkung dargestellt hätte.

Zudem ist die Hilfebedürftigkeit der Klägerin objektiv durch Aufnahme der Erwerbstätigkeit für den Monat Januar 2012 entfallen. In diesem Monat hat die Klägerin – wie avisiert – durch die Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens – wozu auch die Entgeltersatzleistung Krankengeld zu rechnen ist – aus eigener Kraft ihre Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit überwunden. Gleiches gilt für den Monat Februar 2012 ausweislich der vorgelegten Lohnbescheinigung. Hiernach stand der Klägerin für diesen Monat ein Nettolohn von 1.097,45 EUR zu, mit dem sie ihren Bedarf hätte decken können. Das der Arbeitgeber hiervon aus nicht nachvollziehbaren Gründen 70,74 EUR erst am 15.3.2012 nachgezahlt hat, kann bei der Frage der Erforderlichkeit des Umzuges nicht zu Lasten der Klägerin gehen.

Zum Zeitpunkt des Eingehens des Mietverhältnisses im Dezember 2011 konnte die Klägerin auch davon ausgehen, dass ihre Arbeitsfähigkeit dauerhaft erhalten bleibt und sie langfristig aus dem Leistungsbezug ausscheidet, denn dies entsprach der ärztlichen Prognose und dem abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Dass sich diese Hoffnung nicht realisiert hat und die Beschäftigung durch Kündigung zum 06.04.2012 wieder endete, lässt die plausiblen Gründe für die Anmietung des neuen Wohnraums nicht im Nachgang entfallen.

Die Kammer hat auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Mietwohnung hatte. Denn Anhaltspunkte für die Begründung eines anderen gewöhnlichen Aufenthalts liegen nicht vor und wurden seitens des Beklagten auch nicht dargetan. Der geringe Verbrauch mag daher einem sparsamen Verbraucherverhalten und häufigen Aufenthalten bei der zu pflegenden Mutter geschuldet sein.

Der Beklagte hat nach allem bei der Leistungsberechnung für den streitigen Gesamtzeitraum September 2014 bis August 2015 die tatsächlich angefallenen Unterkunftskosten zu berücksichtigen und der Klägerin die noch vorhandene Differenz - unter Berücksichtigung bereits hierauf geleisteter Zahlungen - auszus zahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Berufung war zuzulassen, da die hier streitigen Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung haben (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Tiergartenstraße 5, 17235 Neustrelitz, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Rostock, August-Bebel-Straße 15 - 20, 18055, Rostock schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht

Rostock, August-Bebel-Straße 15 - 20, 18055, Rostock schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Ist das Urteil im Ausland zuzustellen, gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von drei Monaten.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez.

Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt:
Rostock, 27. Juli 2017
Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



2